

Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung (ESumA)

Angaben in der ESumA:

Gemäß Art. 127 UZK ist - soweit keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorliegen - vor dem Verbringen von Waren eine ESumA bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben. Die erforderlichen Angaben der ESumA ergeben sich aus Anh. 9 Anlage A UZK-TDA sowie den zugehörigen Erläuterungen im Titel IV des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen. Daher sind die Waren auch in der ESumA so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Warenbezeichnung). Auch darf eine Warenposition grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden.

Allgemeine Begriffe wie z.B. Kurierfracht, Stückgut, Teile oder Sammelbezeichnungen (z.B. „Consolidation“) sind nicht zulässig. Eine unvollständige Warenaufzählung in einer Position ist ebenfalls nicht zulässig.

Darüber hinaus sind auch alle weiteren notwendigen Daten in der ESumA zutreffend anzugeben. So ist z.B. im Feld Empfänger die Person anzugeben, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Dies ist regelmäßig der Vertragspartner des Versenders bzw. der Käufer der Ware.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass

- für jede Ware (erste vier Stellen der Warennummer) eine ESumA-Position zu erfassen ist
- Sammelanmeldungen in einer Position nicht zulässig sind.

Dies gilt nicht nur für die klassische Großfracht, sondern ebenso für Kuriersendungen bzw. e-Commerce Sendungen. Weiterhin gilt dies für Warensendungen, bei denen es sich zwar nach Auffassung des Einführers/Anmelders/Spediteurs etc. um Postsendungen handelt, diese jedoch nicht die Voraussetzungen einer "Postsendung" nach dem Zollrecht erfüllen. Auch in diesen Fällen ist die Befreiung von der Abgabe einer ESumA nach den Ausnahmeregelungen für Postsendungen nicht zulässig.

1:1 Referenzierung:

Die Gestellungsmitteilung setzt gem. Art. 139 (4) UZK i.V.m. 4.5.3.3 VA ATLAS eine zutreffende Referenzierung auf die zuvor für die Waren abgegebenen ESumA voraus. Dabei ist auf die einzelne Position der ESumA abzustellen. Das bedeutet, dass jede ESumA Position mit der zugehörigen Position der Gestellungsmitteilung verknüpft werden muss (1:1 Referenzierung)

Ersterfassung:

Die Ersterfassung von Luftfrachtsendungen findet am Flughafen Frankfurt grundsätzlich bei dem jeweiligen Handlingsagenten der Luftverkehrsgesellschaft statt.

Sollte es hier zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vorgenannten 1:1 Referenzierung kommen, z.B. bei der Erfassung von e-Commerce Sendungen, besteht die Möglichkeit, dass die Ersterfassung bei einem Spediteur am Flughafen stattfindet. Hierfür benötigt dieser ein eigenes Verwahrlager, das als Ort der Gestellung gem. Art. 115 UZK-DA zugelassen ist.

Monitoring ab dem 01.04.2019:

Ab dem 01.04.2019 wird das Zollamt Fracht im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung bzw. vor der Annahme einer Zollanmeldung die zugehörige Gestellung hinsichtlich der angemeldeten ESumA überprüfen. Entspricht diese ESumA nicht den gesetzlichen Vorgaben, wird diese als nicht abgegeben gewertet. Für diese Sendungen ist gem. Art. 139 (5) UZK unverzüglich eine neue ESumA nachzureichen. Bis zur Abgabe der ESumA und dem Abschluss der Sicherheitsrisikoanalyse durch die GZD ist eine zollrechtliche Behandlung der Sendungen nicht zulässig (E-VSF N 19 2011 Nr. 67 Absatz 1 und 2).

Da in der Großfracht die ESumA bereits heute grundsätzlich auf Ebene der Hausfrachtbriefe abgegeben werden, werden sich die voran genannten Kontrollen am Anfang vorrangig auf sogenannte e-Commerce Sendungen beschränken.

Im Auftrag
Schmidt

- Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig -